



Stans, 1. September 2026

Nr. 486

Baudirektion. Amt für Raumentwicklung. Gesetzgebung. Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) betreffend Fristverlängerung für die Inkraftsetzung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Das totalrevidierte Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) wurde am 21. Mai 2014 verabschiedet. Die Einführung erfolgt einzeln je Gemeinde gemeinsam mit der jeweiligen Gesamtrevision der Nutzungsplanung. Die ursprüngliche Umsetzungsfrist vom 1. Januar 2019 wurde bereits mit zwei Teilrevisionen verlängert. Nach dem aktuell geltenden Gesetz endete die Frist am 1. Januar 2025, wobei der Regierungsrat diese auf entsprechende Gesuche der betroffenen Gemeinden hin bis zum 1. Januar 2027 verlängerte.

Bislang ist das neue PBG in acht Gemeinden vollumfänglich eingeführt worden. Ausstehend ist die Inkraftsetzung des neuen PBG in den Gemeinden Beckenried, Dallenwil und Emmetten. Um diesen Gemeinden für die Überarbeitung der Nutzungsplanung die notwendige Zeit einzuräumen (Dallenwil) bzw. den Abschluss der Beschwerdeverfahren abzuwarten (Emmetten und evtl. Beckenried), soll mit der vorliegenden Teilrevision die Frist für das Inkrafttreten des PBG bis zum 1. Januar 2030 verlängert werden (Art. 177 Abs. 1 PBG). Zudem ist vorgesehen, dass der Regierungsrat die Frist nach dem 1. Januar 2030 gemeindeweise um höchstens zwei weitere Jahre verlängern kann, falls Beschwerdeverfahren die rechtzeitige, rechtskräftige Genehmigung verunmöglichen (Art. 177 Abs. 2 PBG).

1.2

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 380 vom 23. Juni 2026 den Entwurf zur Teilrevision des PBG zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind im beiliegenden Bericht festgehalten.

2 Erwägungen

2.1 Zweck der Fristverlängerung

Mit der Fristverlängerung für das Inkrafttreten des PBG wird in den Gemeinden Dallenwil und Emmetten – sowie möglicherweise auch in der Gemeinde Beckenried – ein Baumoratorium verhindert. In diesen zwei bzw. drei Gemeinden bleibt vorerst das bestehende Baugesetz in Kraft. Mit der frühzeitigen Vermeidung eines Baustopps kann für die Grundeigentümer, Investoren und Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen werden. Zugleich bedeuten die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen im Kanton für die Bauherrschaften sowie die Planerinnen und Planer zusätzlichen Aufwand. Deshalb sind die ausstehenden Arbeiten an den Totalrevisionen zügig abzuschliessen, sodass möglichst rasch für den ganzen Kanton einheitlich das neue PBG Gültigkeit hat.

2.2 Vernehmlassungsergebnis

Die Vorlage wurde im Rahmen der externen Vernehmlassung insgesamt positiv aufgenommen. Es kann eine grosse Akzeptanz für die vorgeschlagene Fristverlängerung festgestellt werden. Diese wird als pragmatisch und zweckmässig beschrieben. Aufgrund der zustimmenden Stellungnahmen sind nach der Vernehmlassung keine Anpassungen oder Ergänzungen vorgenommen worden.

2.3 Antrag für Verzicht auf zweite Lesung

Am 1. Januar 2027 läuft die aktuell geltende Umsetzungsfrist ab. Die vorliegende Teilrevision soll nahtlos per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Damit der enge Zeitplan unter Berücksichtigung der Referendumsfrist eingehalten werden kann, wird dem Landrat beantragt, auf eine zweite Lesung zu verzichten.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) betreffend Fristverlängerung für die Inkraftsetzung wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf eine zweite Lesung der Gesetzesvorlage zu verzichten und die Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG) betreffend Fristverlängerung für die Inkraftsetzung in einer Lesung zu verabschieden.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (BUL)
- Baudirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst (elektronisch)
- Amt für Raumentwicklung (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

